Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9353**

14. Wahlperiode 11. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8977 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG)

A. Problem

Bei Änderungen von Zuständigkeiten und Bezeichnungen der Ressorts innerhalb der Bundesregierung sind auf der Grundlage von Artikel 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) die in Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltenen Behördenbezeichnungen auch formal im Wortlaut an die Zuständigkeits- und Bezeichnungsänderungen anzupassen. Die bisherige Regelung, welche die formale Anpassung in den Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts (Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung) überträgt, führt angesichts des derzeitigen Bestandes von ca. 2 170 Stammgesetzen und 3 130 Stammverordnungen im geltenden Bundesrecht bei umfangreichen oder zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Neuordnungen und Umbenennungen der Geschäftsbereiche zu einem verhältnismäßig hohen Zeit- und Abstimmungsaufwand.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass dieser Aufwand reduziert und die formale Anpassung des Wortlautes von Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit schneller zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Gesetzentwurf erlaubt den obersten Bundesbehörden innerhalb der Bundesregierung im Nachgang zu einer Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung des Bundesministeriums der Justiz, die Rechtsvorschriften ihres Zuständigkeitsbereichs mit dem geänderten Wortlaut neu bekannt zu machen. Ferner dürfen sie Änderungen, die allein die Behördenbezeichnung betreffen, bei anstehenden Neubekanntmachungen des Wortlauts von Gesetzen und Rechtsverordnungen selbständig anpassen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8977 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Bernd Wilz
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG) – Drucksache 14/8977 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung sowie zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
	Artikel 1
	Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG)
§ 1 **Zuständigkeitsübergang**	**§ 1** unverändert
(1) Werden innerhalb der Bundesregierung Zuständigkeiten aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde überführt, so gehen damit die in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Überführung zuständige oberste Bundesbehörde über.	
(2) Werden innerhalb der Bundesregierung Behördenbezeichnungen von obersten Bundesbehörden verändert, so berührt dies nicht die ihnen in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten.	
(3) Veränderungen von Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1, Veränderungen von Behördenbezeichnungen im Sinne des Absatzes 2 und der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.	
§ 2 **Anpassung der Gesetze und Rechtsverordnungen**	**§ 2** unverändert
Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Bundesbehörden in Gesetzen und Rechtsverordnungen bei Änderungen von Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1 die Behördenbezeichnung der bisher zuständigen obersten Bundesbehörde durch die Behördenbezeichnung der neu zuständigen obersten Bundesbehörde und bei Änderungen von Behördenbezeichnungen nach § 1 Abs. 2 die bisherige Behördenbezeichnung durch die neue Behördenbezeichnung ersetzen sowie da-	

Entwurf

durch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vornehmen.

§ 3
Neufassung der Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Die obersten Bundesbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 können Gesetze und Rechtsverordnungen ihres Zuständigkeitsbereichs jeweils in der vom Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

(2) Die obersten Bundesbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 können bei der Bekanntmachung der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen über die jeweils einschlägige Bekanntmachungserlaubnis hinaus bei Änderungen von Behördenbezeichnungen im Sinne des § 1 Abs. 2, die nicht mit einer Änderung von Zuständigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 verbunden sind, die bisherige Behördenbezeichnung durch die neue Behördenbezeichnung ersetzen.

(3) Für die Bekanntmachung der Neufassung einer Rechtsverordnung, die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung von einer anderen staatliche Stelle erlassen worden ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4
Anwendungsvorschrift

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung einer Neufassung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 gilt entsprechend für Gesetze und Rechtsverordnungen, die durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

§ 3
unverändert

§ 4
unverändert

Artikel 2

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173) wird wie folgt geändert:

1. **Vor § 13 wird folgende Gliederungsüberschrift eingefügt:**

   „Abschnitt 3
   Auskunft zur Durchführung von Unterlassungsklagen“.

2. **Die Überschrift des § 13 wird wie folgt gefasst:**

   „§ 13
   Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen“.

3. **Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:**

   „§ 13a
   Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener

   Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder der Zusendung oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat den Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Anspruchs nach § 1 oder § 2 sein Anspruch auf Unterlassung nach allgemeinen Vorschriften tritt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 13 oder

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

nach § 13 Abs. 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ein Auskunftsanspruch besteht.“

4. Die bisherigen Abschnitte 3 bis 5 werden die neuen Abschnitte 4 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Außenwirtschaftgesetzes

In § 51 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Unterlassungsklagengesetzes in seiner vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in seiner vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Entwurf:

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) außer Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses:

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Bernd Wilz, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8977 – in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 98. Sitzung vom 5. Juni 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 130. Sitzung am 5. Juni 2002 abschließend beraten. Die Fraktionen waren übereinstimmend der Ansicht, dass dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung zuzustimmen sei. In seiner Schlussabstimmung hat er daher einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/8977, S. 3 ff. verwiesen.

Zu Artikel 2 (neu)

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Vielen Bürgern, aber auch Unternehmern werden ohne Bestellung Waren zugesandt oder sonstige Leistungen erbracht. Sie erhalten in großem Umfang auch unverlangte Werbung. In diesem Bereich angesiedelt sind auch sog. Dialer-Programme, die Bürgern und Unternehmern bei dem Download ganz anderer Programme ohne deren Wissen und Wollen auf den Computer gespielt werden. Solche Maßnahmen sind wettbewerbs- und lauterkeitsrechtswidrig und lösen Unterlassungsansprüche der Betroffenen aus, die sich teils aus § 13 UWG und teils aus den §§ 1004, 823 BGB analog ergeben. Daneben bestehen Unterlassungsklageansprüche der Verbände aus § 13 UWG und § 2 des Unterlassungsklagengesetzes. Die Durchsetzung dieser Unterlassungsansprüche scheitert indessen oft daran, dass eine ladungsfähige Anschrift des Anspruchsgegners, des Verursachers solcher Maßnahmen, nicht ausfindig gemacht werden kann, weil er sich hinter einer Postfachadresse, einer Faxnummer oder einer Internetadresse „versteckt“. Es ist daher ein besonderer Auskunftsanspruch zugunsten der Anspruchsberechtigten nötig. Für Verbände, denen ein Anspruch nach § 13 UWG zusteht, besteht ein solcher Anspruch bereits nach § 13 des Unterlassungsklagengesetzes und § 13 Abs. 7 UWG in Verbindung mit § 13 des Unterlassungsklagengesetzes. Für sonstige Betroffene, private Bürger und Unternehmer, die nicht nach § 13 UWG anspruchsberechtigt sind, gilt diese Vorschrift dagegen nicht. Sie haben keinen Anspruch auf Auskunft und sind damit nicht in der Lage, die ihnen kraft Gesetzes eingeräumten Ansprüche auch effektiv durchzusetzen. Dem soll durch einen besonderen Anspruch abgeholfen werden. Inhaltlich folgt er dem Muster des § 13 des Unterlassungsklagengesetzes. Insbesondere soll der Auskunftsanspruch wie dort nur davon abhängig sein, dass der Betroffene gegenüber dem Auskunftspflichtigen schriftlich versichert, dass er die Angaben zur Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs benötigt und er sich die Angaben auch nicht anderweitig beschaffen kann. Es ist nämlich dem auskunftspflichtigen Diensteanbieter nicht zuzumuten, das Vorliegen der Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs im Einzelnen festzustellen; für die inhaltliche Richtigkeit der Versicherung muss daher der Betroffene allein verantwortlich sein. Der Auskunftsanspruch nach § 13a ist allerdings in seinem sachlichen Anwendungsbereich enger. Während der Anspruch nach § 13 des Unterlassungsklagengesetzes alle Ansprüche nach den §§ 1 oder 2 des Unterlassungsklagengesetzes und der Anspruch nach § 13 Abs. 7 UWG in Verbindung mit dieser Vorschrift alle Ansprüche nach § 13 UWG erfasst, erfasst er nur die Unterlassungsansprüche wegen unverlangter Werbung, der Lieferung unbestellter Sachen und der Erbringung unbestellter Leistungen. Bei diesen Ansprüchen ist das Auskunftsbedürfnis des Betroffenen gegenüber sonstigen Unterlassungsansprüchen erfahrungsgemäß besonders groß. Hier kommt es nämlich besonders häufig vor, dass die Anspruchsadressaten für den Betroffenen nicht ermittelbar sind, weil diese ihre ladungsfähige Anschrift verschleiern. Das Verstecken hinter einer Postfach- oder Internetadresse, einer Telefon- oder Faxnummer bietet den Anspruchsgegnern geradezu die Basis für ihr wettbewerbs- und lauterkeitswidriges Tun. Dem soll entgegengewirkt werden. Eine Besonderheit dieses Auskunftsanspruchs gegenüber sonstigen zivilrechtlichen, zumeist aus § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeleiteten Auskunftsansprüchen besteht darin, dass er sich nicht gegen denjenigen richtet, dem der Wettbewerbs- und Verbraucherrechtsverstoß anzulasten ist. Er richtet sich – aus praktischen Gründen – gegen den Post-, Telekommunikations-, Tele- oder Mediendiensteanbieter, der mit den Anspruchsadressaten in der Regel Verträge geschlossen hat und dementsprechend in der Regel auskunftsfähig ist. Der Anspruch soll in das Unterlassungsklagengesetz eingestellt werden, weil dort in § 13 bereits

der inhaltsgleiche Auskunftsanspruch für die Verbraucher- und Wettbewerbsverbände geregelt ist und zudem das Unterlassungsklagengesetz auch der Unterstützung anderer Unterlassungsklagen als der nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dient.

Zu Artikel 3 (neu)

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Mit der Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) soll die bis zum 31. Dezember 2002 befristete Ermächtigung im Außenwirtschaftsgesetz, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte zu beschränken, befristet bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden. Die mit dem Änderungsgesetz von 1992 eingeführte Ermächtigung war wegen des mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffes und zum Zwecke der Erprobung des neuen Instruments zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Da die Erprobungsphase für eine endgültige Bewertung und Regelung noch zu kurz war, wurde die Vorschrift mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes im Jahre 1994 bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes wurde die Befristung der Regelung auf Beschluss des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1999 verlängert und mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes erneut bis zum 31. Dezember 2002, um zusätzliche praktische Erfahrungen zu gewinnen und um die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz berücksichtigen zu können. Über das Normenkontrollverfahren, mit dem rechtstaatliche Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung zum Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erhoben werden, ist noch nicht entschieden. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis Mitte des Jahres kann nicht gerechnet werden. Angesichts dessen muss der Gesetzgeber tätig werden, um ein Auslaufen der Ermächtigung zu vermeiden. Aufgrund der seit Oktober 1992 erzielten Ergebnisse und gewonnenen praktischen Erfahrungen wird deutlich, dass die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ein wirksames und unverzichtbares Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstraftaten ist. Die bisher nach den §§ 39 ff. AWG durchgeführten Maßnahmen haben die in sie gesetzten Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt und sich als effektives Mittel zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz erwiesen.

Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs stellt ein wirksames Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstraftaten dar. Die Überwachungsmaßnahmen und die sich anschließenden Ermittlungsverfahren betrafen u. a. illegale Zulieferungen für das pakistanische Nuklearprogramm, Verstöße gegen das Libyen-Embargo oder illegale Zulieferungen zum iranischen Rüstungsprogramm. Über den Einzelfall hinaus sind wichtige Erkenntnisse über Beschaffungsorganisationen in verschiedenen Schwellenländern gewonnen worden sowie Erkenntnisse über Beschaffungswege und -methoden. Diese Erkenntnisse ermöglichen es, künftigen Beschaffungsbemühungen wirksamer zu begegnen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Abhörverfahren mit Augenmaß vorgenommen worden sind. Nach der gesetzlichen Regelung muss das Zollkriminalamt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen beim Landgericht Köln einen Beschluss zur Durchführung von Abhörmaßnahmen erwirken. Alle dem Landgericht Köln zur Beschlussfassung vorgelegten Fälle sind positiv beschieden worden. In einer Reihe von Fällen sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitet worden.

Durch die Verlängerung der Befristung des § 51 des Außenwirtschaftsgesetzes entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Für die vorgeschlagene Befristung werden keine neuen Beschränkungen für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr angeordnet. Das Änderungsgesetz führt deshalb nicht zu preislichen Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Auch der Wirtschaft entstehen keine neuen Kosten.

Zu Artikel 4 (neu)

Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 3 erlaubt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, den Wortlaut des AWG in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist aufgrund der bisher erfolgten zehn Änderungsgesetze zum AWG sowie zahlreicher weiterer Änderungen aufgrund anderer Gesetze angezeigt. Ferner wird dem Bundesministerium der Justiz erlaubt, den Wortlaut des Unterlassungsklagengesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (neu)

Inkrafttreten

An die Stelle des im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen § 5 tritt nun der Artikel 5. Wie auch im Entwurf ist vorgesehen, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten soll, um die Rechtsänderungen sofort wirksam werden zu lassen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Bernd Wilz
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333